

Sitzungsvorlage GR

Vorlage Nr.: GR/132/2017

Federführung: Rathaus	Datum: 27.11.2017
Bearbeiter: Alfred Haberstroh	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	27.11.2017	

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Steuern und Gebühren für das Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Es wird verwiesen auf die nachfolgenden Erläuterungen und auf die als Anlage beigefügten Gebührenkalkulationen.

Realsteuern

Die Realsteuern, also Gewerbesteuer, sowie Grundsteuer A + B sind wichtige Einnahmepositionen des Gemeindehaushalts. Für **2018** sind seitens der Verwaltung keine Steuererhöhungen vorgesehen.

Nachfolgend trotzdem ein paar Detailinformationen zu den Realsteuern.

Gewerbesteuer

Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer beträgt seit **01.01.2006 340 v. H.** Im Kreis werden durchschnittlich 352 v. H. erhoben.

Die Gemeinde rechnet in 2018 mit einem Gewerbesteueraufkommen von 3,95 Mio. €.

Grundsteuer A

Der Hebesatz bei der Grundsteuer A (Landwirtschaftliche-Grundstücke) beträgt seit **01.01.2017 370 v. H.** Im Kreisgebiet werden durchschnittlich 375 v. H. erhoben.

Das Aufkommen beträgt ca. 33.000 €.

Grundsteuer B

Der Hebesatz bei der Grundsteuer B beträgt seit **01.01.2017 390 v. H.** Im Kreisgebiet werden durchschnittlich **401 v. H.** erhoben.

Das Aufkommen beträgt ca. 765.000 €

Beschlussvorschlag:

Die Hebesätze für die Grundsteuer A + B, sowie die Gewerbesteuer bleiben in 2018 unverändert.

Hundesteuer

Der Steuersatz für die Hundesteuer beträgt seit **01.01.2016 96 €.** Derzeit sind 339 Hunde

gemeldet. Das Aufkommen beträgt ca. 33.000 €.

Für **2018** ist seitens der Verwaltung keine Erhöhung vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Steuersätze für die Hundesteuer bleiben in 2018 unverändert.

Gebühren

Die Kalkulationsgrundlagen für die einzelnen Gebührenhaushalte sind als Anlage beigefügt. Positionen, für die es keine besonderen Berechnungen gibt, ergeben sich aus Vorplanungen zum Haushaltsplan 2018, sowie dem Haushaltsplan 2017 bzw. der Jahresrechnung 2016 oder werden näher erläutert.

Die Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen dürfen nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Kostenüberdeckungen sind auszugleichen, d. h. soweit das tatsächliche Gebührenaufkommen die tatsächlich entstandenen gebührenpflichtigen Kosten der Einrichtung übersteigt, ist der Betrag des Mehrerlöses auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Ausgleichspflichtig bzw. ausgleichsfähig sind die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben. Für den Ausgleich steht der Zeitraum der folgenden 5 Jahre zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat. Bei Kostenüberdeckungen steht dabei ein Ermessen nur in der Frage zu, in welchen Teilbeträgen innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums der Ausgleich erfolgen soll. Bei Kostenunterdeckung erstreckt sich das Ermessen auch darauf, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Ausgleich erfolgen soll.

Die in den Kalkulationen verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den in den Anlagenachweisen verwendeten Sätzen. Der kalk. Zinssatz beträgt seit dem 01.01.2012 3,8%.

Wassergebühren

Die Kalkulationen der **Verbrauchsgebühren** für das Jahr 2018 ergibt einen unveränderten Wasserpreis von 2,00 €/m³. Damit ist bei den Verbrauchergebühren keine Gebührenanpassung notwendig.

Dagegen ist bei den **Wasser – Grundgebühren** eine Gebührenanpassung notwendig. Diese Anpassung ist notwendig aufgrund höherer Kosten für die Anschaffung, den Einbau, den Austausch und das Eichen der Wasserzähler.

Die von der Verwaltung im nachfolgenden Beschlussvorschlag vorgesehenen Gebührenanpassung auf die verschiedenen Zählergrößen bedeuten für 97% aller gebührenpflichtigen Haushalte eine Erhöhung der Grundgebühren um **0,25 €/Monat** oder **3,00 €/Jahr**.

Durch die sogenannte MID (Messgeräte Richtlinie) des Europäischen Parlaments werden in Verbindung mit der einschlägigen Norm DIN EN 14 154 Leistungsbereiche der **Wasserzähler** neu definiert. Deshalb sind in § 42 der Wasserversorgungssatzung die neuen MID-konformen Zähler aufzunehmen und den jeweils vergleichbaren Leistungsbereichen bisher gebräuchlichen Zähler zuzuordnen. Dies geschieht in nachfolgender Änderungssatzung.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Verbrauchsgebühren und der Grundgebühren wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Die **Wasser – Verbrauchsgebühren** bleiben in 2018 unverändert (2,00 €/m³)
2. Die **Wasser – Grundgebühren** werden zum 01.01.2018 wie folgt angepasst:

Zähler mit Nenngroße 3-5 m ³ waagrecht	1,95 €/Monat	(bisher 1,70 €/Monat)
Zähler mit Nenngroße 3-5 m ³ senkrecht	2,05 €/Monat	(bisher 1,85 €/Monat)
Zähler mit Nenngroße 3-5 m ³ Fallrohr	2,20 €/Monat	(bisher 1,85 €/Monat)
Zähler mit Nenngroße 7-10 m ³	2,15 €/Monat	(bisher 1,95 €/Monat)
Zähler mit Nenngroße 20 m ³	3,20 €/Monat	(bisher 2,75 €/Monat)
Zähler mit Nenngroße 50 m ³	11,60 €/Monat	(bisher 11,35 €/Monat)
Zähler mit Nenngroße 65 m ³	7,55 €/Monat	(bisher 15,60 €/Monat)
Zähler mit Nenngroße 80 m ³	20,75 €/Monat	(bisher 20,55 €/Monat)
3. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Änderung der Wasserversorgungssatzung.

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Niedereschach
vom 26. November 2007

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 27.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Maximal- durchfluss (Q _{max})	3 und 5	3 und 5	3 und 5
Nenndurchfluss (Q _n)	waagrecht 1,5 und 2,5	senkrecht 1,5 und 2,5	Fallrohr 1,5 und 2,5
Euro/Monat	1,95	2,05	2,20

Maximal- durchfluss (Q_{max})	7 und 10	20	50	65	80
Nenn- durch- fluss (Q_n)	3,5 und 5(6)	10	15	25	40
Euro/Monat	2,15	3,20	11,60	7,55	20,75

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

Überlast- durchfluss (Q4)	R80	R80	R80
Dauer- durchfluss (Q3)	4	4	4
Euro/Monat	waagrecht 1,95	senkrecht 2,05	Fallrohr 2,20

Überlast- durchfluss (Q4)	R80	R80	R80	R80	R80
Dauer- durch- fluss (Q3)	10	16	25	40	63
Euro/Monat	2,15	3,20	11,60	7,55	20,75

§ 2

§ 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

(2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 27.11.2017

R a g g
Bürgermeister

Abwassergebühren

Die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2018 ergibt eine **Schmutzwassergebühr** von 1,56 €/m³ (bisher 1,55 €/m³), sowie eine Niederschlagswassergebühr von 0,41 €/m² versiegelter Fläche (bisher 0,44 €/m²). Die Verwaltung schlägt entsprechend eine geringfügige Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,01 €/m³ auf 1,56 €/m³, sowie eine Absenkung der Niederschlagswassergebühr um 0,03 €/m² auf 0,41 €/m² versiegelter Fläche vor.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist notwendig.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Abwassergebühren wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Schmutzwassergebühr erhöht sich zum 01.01.2018 auf 1,56 €/m³
2. Die Niederschlagswassergebühr verringert sich zum 01.01.2018 auf 0,41 €/m²
3. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Abwasseränderungssatzung

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

SATZUNG **zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung** **(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Niedereschach** **vom 08. November 2011**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 27.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1, 2 und 3 wird wie folgt verändert:

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 1,56 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelter Fläche | 0,41 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Wasser
oder Abwasser | 1,56 € |

§ 2

§ 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

(2) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 27.11.2017

R a g g
Bürgermeister

Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben

14 Haushalte in der Gesamtgemeinde sind nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.

Die Neukalkulation der Entsorgungsgebühren ergibt für 10 Haushalte eine teilweise deutliche Gebührentlastung.

Aus der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation ergibt sich nachfolgender Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden zum 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

bei Kläranlagen pro m³ Schlamm

- | | | |
|----|-------------------------------|--------------------------|
| a) | bei Entsorgung durch Gemeinde | 46,30 € (bisher 48,40 €) |
| b) | bei Selbstentsorgung | 17,90 € (bisher 28,90 €) |

bei geschlossenen Gruben pro m³ Schlamm

- | | | |
|----|-------------------------------|--------------------------|
| a) | bei Entsorgung durch Gemeinde | 32,60 € (bisher 31,20 €) |
| b) | bei Selbstentsorgung | 4,25 € (bisher 11,70 €) |

2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Abwasseränderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

SATZUNG
zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
der Gemeinde Niedereschach vom 16.11.1993

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 27. November 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt

- | | |
|---|-----------|
| - bei Kläranlagen pro m ³ Schlamm | |
| a) bei Entsorgung durch Gemeinde | 46,30 EUR |
| b) bei Selbstentsorgung | 17,90EUR |
|
 | |
| - bei geschlossenen Gruben pro m ³ Schlamm | |
| a) bei Entsorgung durch Gemeinde | 32,60 EUR |
| b) bei Selbstentsorgung | 4,25 EUR |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Niedereschach, den 17.11.2017

Ragg
Bürgermeister

Für nachfolgende Gebühren sind seitens der Verwaltung für **2018** keine
Gebührenanpassungen vorgesehen

Bestattungsgebühren
Schlachthausgebühren
Badegebühren
Verwaltungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Die Bestattungsgebühren, die Schlachthausgebühren, die Badegebühren, sowie die Verwaltungsgebühren bleiben in 2018 unverändert.

*Ansprechpartner: Alfred Haberstroh, 07728/648-20,
Alfred.Haberstroh@Niedereschach.de*

